

Name, Vorname, Anschrift, Tel-Nr. der(s) Antragsteller(s)(in)



Stadt Gelsenkirchen
Untere Denkmalbehörde
- 63/ UDB – 42

45875 Gelsenkirchen

Antrag auf Ausstellen einer Bescheinigung nach § 40 DSchG

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

_____ Datum

des Baudenkmals _____
(Straße, Hausnummer)

des Gebäudes _____
(Straße, Hausnummer)
in dem Denkmalbereich _____

habe ich als

Eigentümer(in)

Miteigentümer(in)

Bevollmächtigte(r)

sonstige(r) Bauherr(in)

insgesamt _____ € aufgewandt und bitte dies zur Vorlage beim Finanzamt
_____ zu bescheinigen.

1. Erläuterung der Baumaßnahmen:

(reicht der vorgesehene Schreibraum nicht aus, bitte eine gesonderte Anlage beifügen)

2. Zusammenstellung des Aufwandes geordnet nach Gewerken anhand von Originalrechnungen:

lfd. Nr.	Firma	Gewerk	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag in €	anerkannter Betrag in €
Gesamtbetrag in €					

(reicht der vorgesehene Schreibraum nicht aus, bitte eine gesonderte Anlage beifügen)

3. Für diese Arbeiten habe ich folgende öffentliche Zuschüsse beantragt bzw. erhalten:

Zuschussgeber	Aktenzeichen/ Bewilligungsdatum/ Auszahlungsdatum	Betrag in €
<input type="checkbox"/> Bezirksregierung Münster		
<input type="checkbox"/> Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Westf. Amt für Denkmalpflege/ Westf. Museum für Archäologie)		
<input type="checkbox"/> Stadt Gelsenkirchen Stadtamt:		
Gesamtbetrag in €		

(reicht der vorgesehene Schreibraum nicht aus, bitte eine gesonderte Anlage beifügen)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zusaterklärungen:

Mir ist bekannt, dass

- mit den Arbeiten erst nach Vorliegen einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, der schriftlichen Vorabstimmung mit dem Landeskonservator oder einer die denkmalrechtliche Erlaubnis einschließende Baugenehmigung begonnen werden darf; etwa zusätzlich erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse sind gesondert zu beantragen,
- nur tatsächliche Aufwendungen bescheinigt werden, die zum Erhalt oder zur sinnvollen Nutzung des Bau- denkmals notwendig sind,
- Änderungen abgestimmter Maßnahmen von der Unteren Denkmalbehörde genehmigt sein müssen (Ab- weichungen können zur Minderung des begünstigten Aufwandes führen; bei erheblichen Änderungen auch zur Versagung der beantragten Bescheinigung),
- für das Denkmal - auch künftig - gewährte öffentliche Zuschüsse vollständig angegeben werden müssen,
- Funktionsträgergebühren in der Kostenaufstellung als solche zu kennzeichnen sind; Gesamtrechnungen für mehrere Objekte erfordern einen detaillierten Einzelnachweis,
- nur Original-(Schluss)rechnungen mit entsprechendem Zahlungsbeleg anerkannt werden können,
- Pauschalrechnungen nur bei Vorlage des Originalangebotes berücksichtigt werden können und die Vorla- ge der Originalkalkulation zu Prüfzwecken verlangt werden kann,
- über die steuerrechtlichen Auswirkungen eines bescheinigten Aufwandes die Finanzbehörden in geson- derten Verfahren entscheiden.
- **die Bescheinigung nach § 40 DSchG erst nach Einzahlung der dafür entstehenden Gebühren (siehe Seite 3 - Ausfüllhinweise -), die mit gesondertem Bescheid erhoben werden, ausgestellt werden kann.**

Ich bestätige hiermit die Kenntnis der Zusaterklärungen und die Vollständigkeit meiner Angaben zur Höhe der beantragten bzw. erhaltenen Zuschüsse.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Ausfüllhinweise:

- Zutreffende Auswahlmöglichkeiten sind anzukreuzen; Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- Schreibfelder sind immer auszufüllen.
- Reicht der vorgesehene Schreibraum nicht aus, ist jeweils eine besondere Anlage zu fertigen. Auf Anlagen ist im Antragsvordruck durch einen entsprechenden Vermerk hin- zuweisen.
- Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Formularantrag **beide** geforderten Unterschriften enthält.
- Zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Einzelaufwandes ist die spezifizierte Angabe der verwendeten Materialien und Bauteile unerlässlich.
- Etwaige Vertretungsbefugnisse sind durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Hinweis

Abschließend wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die hier beantragte Bescheinigung nach § 40 DSchG Verwaltungsgebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in zur Zeit folgender Höhe entstehen:

- 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich
- 0,5 v. H. der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 €, ggf. zuzüglich
- 0,25 v. H. der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen,
- jedoch insgesamt höchstens 25.000 €
- Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5.000 € sind gebührenfrei

Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so wird die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal ermittelt und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme verteilt.